

S a t z u n g
der
Trägergesellschaft Kunststoffinstitut Lüdenscheid e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Trägergesellschaft Kunststoffinstitut Lüdenscheid e.V." Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Lüdenscheid.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins, Aufgaben

- (1) Der Verein hat folgende Aufgaben:
 - a) Förderung von Forschung und Entwicklung in der Kunststofftechnik, insbesondere in der Kunststoffverarbeitung und Kunststoffverwendung.
 - b) Förderung der Einrichtungen und des Betriebes des Kunststoffinstitutes in Lüdenscheid und entsprechender Einrichtungen.
 - c) Beteiligung an dem Kunststoffinstitut Lüdenscheid (KIMW) und vergleichbarer Einrichtungen.
 - d) die Unterstützung der Vereinsmitglieder
 - e) die Verbesserung der Kommunikation zwischen den Beteiligten
 - f) die Einleitung von Kooperationen zwischen Unternehmen, Hochschulen, Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen und dem Institut
- (2) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Verein übt keine wirtschaftliche Betätigung aus.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen, die es für die Förderung von Aus- und Weiterbildung in der Kunststofftechnik zu verwenden hat.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem

Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von sechs Wochen erklärt werden. Im Übrigen erlischt die Mitgliedschaft ggfls. durch Tod, Auflösung oder Löschung.

- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur auf Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.

§ 4 Beiträge, Umlagen

- (1) Die Höhe der Beiträge oder Umlagen legt die Mitgliederversammlung fest. Die Jahresbeiträge werden im Januar eines jeden Jahres fällig.
- (2) Für Hochschulen oder gemeinnützige Einrichtungen besteht die Möglichkeit einer beitragsfreien Mitgliedschaft.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder. Die Einladungen sind mit Tagesordnung und ggf. mit Beschlussvorlagen zwei Wochen vor dem Sitzungstag zu versenden.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Die Mitgliederversammlung bestellt alle zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer, Wiederwahl ist einmal zulässig.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt im Übrigen insbesondere die Beschlussfassung über:
 - a) den Wirtschaftsplan
 - b) das Rechnungsergebnis des Vorjahres
 - c) die Entlastung des Vorstandes
- (6) Das Protokoll der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7
Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
dem ersten Vorsitzenden
zwei Stellvertretern
dem Geschäftsführer
und mindestens drei Beisitzern
Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der Geschäftsführer.
Sie vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden für jeweils drei Jahre gewählt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht für die laufenden Geschäfte besondere Vertreter bestellt werden.
- (6) Der Vorstand vertritt den Verein in Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat des Kunststoffinstituts für die mittelständische Wirtschaft NRW GmbH. Für weitere Beteiligungen gilt diese Regelung entsprechend.
- (7) Dem Vorstand obliegen im Übrigen folgende Aufgaben:
 - a) Festlegung der Institutsziele
 - b) Entscheidung über die Mittelverwendung des Vereins für Institutsprojekte, Beteiligungen und Institutsförderungen
 - c) Entsendung von Vertretern in die Organe von Gesellschaften an denen der Verein beteiligt ist
 - d) abweichende Beitragsregelung im Einzelfall

Vorstehende Fassung der Satzung wurde am 9.12.1998 durch die Mitgliederversammlung in Lüdenscheid beschlossen und ersetzt die bisherige Fassung der Satzung.